

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

BSBD • Peter Brock • Friedhofstraße 118 • 41236 Mönchengladbach

An
Mitglieder des Unterausschusses „Personal“
des Haushalts- und Finanzausschusses
sowie an die Mitglieder
des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft
und Forschung
Platz des Landtags 1
40 221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/401**

Alle Abg



BSBD

Gewerkschaft Strafvollzug
Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied der DBB-Tarifunion

LANDESVORSITZENDER

Peter Brock
Friedhofstraße 118
41236 Mönchengladbach
Telefon: d. (02 11) 87 92 - 0 (3 83)
p. (021 66) 29 57 63
Telefax: d. (02 11) 87 92 - 5 83
p. (021 66) 29 57 64
mobil: d. 01 72 / 2 46 13 51
E-Mail: bsbd-p.brock@t-online.de

Datum: 06.02.2013

Entwurf eines Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Umstellung der Bemessung des Grundgehältes auf ein System mit Zeiten dienstlicher Erfahrung

Landtagsdrucksache 16/1625

Seht geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Artikel 2 Nr. 5 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes sieht eine Umstellung der Bemessung des Grundgehältes vom Dienstaltersprinzip auf ein System mit Zeiten dienstlicher Erfahrungen vor. In der Begründung heißt es hierzu, das bei neueingestellten Beamtinnen und Beamten mit typischen Lebensläufen nicht von einer Verminderung des Lebenseinkommens auszugehen sei. Lediglich in Einzelfällen könne es zu einer Verschlechterung gegenüber der bisherigen pauschalen Anrechnung unter Zugrundelegung des Lebensalters führen. Diese Folgen seien notwendigerweise durch die Systemumstellung bedingt.

Nachdem auch die Kolleginnen und Kollegen, die als Widerrufsbeamte im Vorbereitungsdienst stehen, nach der

Nachdem auch die Kolleginnen und Kollegen, die als Widerrufsbearbeiter im Vorbereitungsdienst stehen, nach der erfolgreichen Ablegung der Laufbahnprüfung von diesen Änderungen betroffen sind, haben wir einmal nachgerechnet und festgestellt, dass in Einzelfällen erhebliche Einkommenseinbußen mit der Systemumstellung verbunden sein können. Übergangsregelungen sind insoweit nicht vorgesehen, was besonders für den Bereich des Strafvollzuges außerordentlich problematische Auswirkungen hat. Der Strafvollzug bemüht sich für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugs- und des Werkdienstes speziell um lebensältere Nachwuchskräfte, um deren Lebenserfahrung für die Arbeit mit Straftätern zu nutzen.

Nachdem sich die Grundgehaltsstufen bislang für die ersten fünf Stufen ausschließlich am Lebensalter orientierten, war es auch lebensälteren Bewerbern möglich, sich für ein berufliches Engagement in diesem Berufsfeld zu entscheiden. Die finanziellen Einbußen waren definitiv kalkulierbar und leicht zu ermitteln. Mit der Neuregelung wird diesem so sehr umworbenen Bewerberkreis ein Wechsel in den Bereich des Strafvollzuges faktisch unmöglich gemacht, zumindest aber erheblich erschwert.

Dabei war die Ausrichtung der ersten fünf Grundgehaltsstufen am Lebensalter erst durch das Dienstrechtsreformgesetz 1997 eingeführt worden, um gerade den Nachwuchskräften ein höheres Einkommen für die Zeit der Familiengründung zu verschaffen. Diese Regelung wurde zudem kostenneutral eingeführt, weil seit dieser Zeit und ab der sechsten Stufe die nächsten Grundgehaltsstufen erst nach drei bzw. vier Jahren erreicht werden. Die jetzt geplante Neuregelung führt damit zwangsläufig zu Einsparungen, so dass durchaus finanzieller Handlungsspielraum zur Abmilderung der aufgezeigten Härten vorhanden ist.

Um künftig den so sehr benötigten und umworbenen lebensälteren Bewerber ein berufliches Engagement im Bereich des Justizvollzuges zu ermöglichen, wären großzügigere Anrechnungsregelungen erforderlich. Speziell der Vorbereitungsdienst im Widerrufsbearbeiterverhältnis sollte grundsätzlich als Zeit der beruflichen Erfahrung angerechnet werden. Hier wird zwar zunächst die Befähigungsvoraussetzung erworben, es werden aber gleichzeitig auch erste berufliche Erfahrungen gesammelt, die für die Berufsausübung so überaus wichtig sind.

Die Neuregelung führt in Einzelfällen zu einer Reduzierung des künftigen Grundgehaltens um 250 € bis 300 €. Besonders die jetzt in der Ausbildung befindlichen Nachwuchskräfte haben nach Auffassung des **BSBD** einen moralischen Anspruch auf eine Art „Besitzstandswahrung“. Wir plädieren deshalb für eine großzügige Übergangsregelung für die bereits in der Ausbildung befindlichen Nachwuchskräfte-

te, damit ihnen ein Grundgehalt in jener Höhe garantiert werden kann, von der sie bei ihrer Einstellung ausgehen durften.



Es ist dringend geboten, das Einkommen der Nachwuchskräfte nicht noch weiter absinken zu lassen, zumal Nordrhein-Westfalen beim bundesweiten Besoldungsvergleich lediglich einen Platz im unteren Mittelfeld belegt. Die aufgrund der Rechtsprechung erforderliche Abkehr vom Altersprinzip sollte deshalb nicht als weitere „Sparmaßnahme“ ausgestaltet werden. Jetzt bei der Besoldung der Berufsanfänger eine weitere Sparmaßnahme zu realisieren, würde die Einkommen an die Grenze des verfassungsrechtlich kaum mehr Vertretbaren führen. Der Vollzug würde in der Zukunft zudem erhebliche Schwierigkeiten bekommen, seinen Bedarf an Nachwuchskräften befriedigen zu können.

Nachdem sich das Dienstrechtsanpassungsgesetz derzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, darf ich Sie herzlich bitten, sich für notwendige Ergänzungen und Änderungen im Sinne der vorstehenden Ausführungen einzusetzen und zu verwenden.

Wenn Sie bezüglich der dargestellten Problematik weiteren Informationsbedarf haben sollten, stehen wir Ihnen für eine vertiefende Erörterung im Rahmen eines persönlichen Gespräches gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Brock
Landesvorsitzender